



Satzung

der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

beschlossen auf dem 28. Landestag
am 17. November 2007 in Burkhardtsdorf

zuletzt geändert auf dem 43. Landestag
am 10. Juli 2021 in Hoyerswerda

Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabe, Name und Sitz, Gliederung		§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes	S. 11
§ 1 Aufgaben	S. 3	§ 25 Kreissatzung	S. 11
§ 2 Name und Sitz	S. 3	§ 26 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes	S. 11
§ 3 Gliederung	S. 3		
II. Mitgliedschaft		V. Die Orts- und Gebietsverbände	
§ 4 Mitgliedschaft	S. 3	§ 27 Orts- und Gebietsverbände	S. 11
§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz	S. 4		
§ 6 Mitgliedsrechte	S. 4	VI. Verfahrensordnung	
§ 7 Mitgliedspflichten	S. 4	§ 28 Ladungs- und Meldefristen	S. 12
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	S. 4	§ 29 Delegiertenmeldung	S. 12
§ 9 Ausschluss aus der Jungen Union	S. 5	§ 30 Mitgliedernachweis	S. 12
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	S. 5	§ 31 Beschlussfähigkeit	S. 12
		§ 32 Abstimmung	S. 13
III. Der Landesverband		§ 33 Wahlen	S. 13
§ 11 Aufgaben und Organe	S. 6	§ 34 Sitzungsniederschriften	S. 14
		§ 35 Amtszeit	S. 14
1. Der Landestag		§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum	S. 14
§ 12 Aufgaben und Befugnisse	S. 6	§ 37 Mitgliederentscheid	S. 15
§ 13 Zusammensetzung	S. 7		
		VII. Finanzwesen	
2. Die Kreisvorsitzendenkonferenz		§ 38 Grundsätze für das Finanzwesen	S. 15
§ 14 Aufgaben und Befugnisse	S. 7	§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten	S. 16
§ 15 Zusammensetzung	S. 7		
		VIII. Sonstige Vorschriften	
3. Der Landesvorstand		§ 40 Datenschutz	S. 16
§ 16 Aufgaben und Befugnisse	S. 8	§ 41 Satzungsänderung	S. 16
§ 17 Zusammensetzung	S. 9	§ 42 Auflösung des Landesverbandes	S. 16
§ 18 Geschäftsführender Landesvorstand und Landesvorsitzender	S. 9	§ 43 Funktionsbezeichnungen	S. 16
§ 19 Landesgeschäftsführer	S. 9	§ 44 Verweisungen	S. 16
		§ 45 Genehmigung und Inkrafttreten	S. 16
4. Das Landesschiedsgericht		Anhang 1	
§ 20 Landesschiedsgericht	S. 10	Finanzordnung	S. 17
		Anhang 2	
IV. Die Kreisverbände		Landesschiedsgerichtsordnung	S. 20
§ 21 Aufgaben und Organe	S. 10	Anhang 3	
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung	S. 10	Geschäftsordnung für Landestage	S. 22
§ 23 Aufgaben und Befugnisse des Kreisvorstandes	S. 10		

I. Aufgabe, Name und Sitz, Gliederung

§ 1 Aufgaben

Die Junge Union Sachsen & Niederschlesien ist der Landesverband der Jungen Union Deutschlands im Gebiet des Freistaates Sachsen. Sie ist eine Vereinigung des CDU-Landesverbandes Sachsen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in der jungen Generation zu vertreten und zu verbreiten sowie deren besondere Anliegen in der Politik der CDU zu wahren. Sie versucht, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen.

Diese Aufgaben erfüllt sie durch:

1. politische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU,
3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,
4. Nominierung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen,
5. die Mitarbeit ihrer Mitglieder, insbesondere der Vorsitzenden, in den Gremien der CDU auf allen Organisationsstufen und
6. die Werbung von Mitgliedern für die CDU, insbesondere aus den Reihen der jungen Generation.

§ 2 Name und Sitz

Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Sachsen & Niederschlesien“, abgekürzt „JU Sachsen & Niederschlesien“. Die nachgeordneten Verbände führen ihre entsprechenden Namen. Sitz des Landesverbandes ist Dresden.

§ 3 Gliederung

(1) Organisationsstufen der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien sind:

1. der Landesverband
2. die Kreisverbände
3. die Orts- und Gebietsverbände

(2) Die Schüler-Union Sachsen ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Das Nähere regelt die Schüler-Union Sachsen in einer Satzung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien kann jede natürliche Person im Alter zwischen 14 und 35 Jahren werden, die im Freistaat Sachsen einen Wohnsitz, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz hat und sich zu den Zielen und Grundsätzen der Jungen Union Deutschlands bekennt.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand. Beschließt dieser nicht binnen acht Wochen, so ist der Landesvorstand zuständig.

(3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeits- oder

Ausbildungsplatzes erfolgen. In diesem Fall ist der Kreisverband des Wohnsitzes vorher zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, Einspruch einzulegen, über den der Landesvorstand endgültig entscheidet.

(5) Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung Beschwerde beim Landesvorstand erheben, der endgültig entscheidet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann der Landestag einem ehemaligen Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind beratende Mitglieder des Landestages auf Lebenszeit.

(2) Wer mindestens 35 Jahre alt ist und langjährig Vorsitzender der Jungen Union war, kann durch den Landestag auf Vorschlag des Landesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende sind beratende Mitglieder des Landesvorstandes auf Lebenszeit.

§ 6 Mitgliedsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen sowie Ämter in der Jungen Union zu bekleiden.

(2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 7 Mitgliederpflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Junge Union und ihre Ziele nach Kräften zu unterstützen. Inhaber von Ämtern in der Jungen Union und Mandatsträger sollen darüber hinaus die Positionen der Jungen Union in der CDU und in der Öffentlichkeit vertreten.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt (Abs. 2),
3. durch Erreichen der Altersgrenze (Absatz 4),
4. durch Ausschluss aus der Jungen Union (§ 9),
5. durch Ausschluss aus der CDU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisvorstand wirksam.

(3) Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als neun Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens einmal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht begleicht. Der örtlich zuständige Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

(4) Die Altersgrenze wird mit Vollendung des 35. Lebensjahres erreicht. Mitglieder der Jungen Union, die die Altersgrenze erreicht haben und ein Amt oder ein Mandat in der Jungen Union bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger. Neue Kandidaturen sind mit Vollendung des 35. Lebensjahres nicht mehr zulässig.

(5) Verzieht ein Mitglied nach unbekannt und ist die neue Adresse innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Verzuges nicht ausfindig zu machen, so wird es durch Feststellung des zuständigen Kreisvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen. Wird die neue Adresse bekannt, erlischt die Streichung.

§ 9 Ausschluss aus der Jungen Union

(1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen Grundsätze und Ordnung der Jungen Union verstößt.

(2) Ausschlussgründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. zugleich einer gegenüber der CDU/CSU konkurrierenden Partei oder deren Jugendorganisation angehört,
2. in Versammlungen oder Medien politischer Gegner gegen die erklärte Politik der Jungen Union Stellung nimmt,
3. vertrauliche Vorgänge der Jungen Union veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
4. Vermögen, das der Jungen Union gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
5. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wird,
6. als Angestellter der Jungen Union die für ihn geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes oder des Landesvorstandes das Landesschiedsgericht. Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Einschreiten erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Das Landesschiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß Satz 1 nach Umfang und Dauer noch erforderlich sind.

(5) Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

(1) Durch den örtlich zuständigen Kreisvorstand, den Landesvorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn

diese gegen diese Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Verwarnungen,
2. Verweis,
3. Enthebung von Ämtern in der Jungen Union
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union auf Zeit.

(3) § 9 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union oder der Enthebung von solchen Ämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.

(5) Ordnungsmaßnahmen können auf dem innerverbandlichen Rechtsweg angefochten werden.

III. Der Landesverband

§ 11 Aufgaben und Organe

(1) Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Jungen Union auf Landesebene.

(2) Organe des Landesverbandes sind

1. der Landestag,
2. die Kreisvorsitzendenkonferenz,
3. der Landesvorstand,
4. das Landesschiedsgericht.

1. Der Landestag

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landestag ist das oberste Organ der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Er bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Landesverbandes.

(2) Der Landestag

1. berät und beschließt über die eingebrachten Anträge und Entschließungen und nimmt Berichte des Landesvorstandes entgegen,
2. wählt und kontrolliert den Landesvorstand,
3. wählt das Landesschiedsgericht,
4. wählt die Rechnungsprüfer des Landesverbandes,
5. wählt die Delegierten des Landesverbandes zum Deutschlandtag und die vom Landesverband zu entsendenden Mitglieder des Deutschlandrates der Jungen Union,
6. beschließt über die Entlastung des Landesvorstandes,
7. beschließt über diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) sowie deren Änderung,
8. beschließt über die Auflösung des Landesverbandes.

(3) Der Landesvorstand hat jedem Landestag einen Antragserledigungsbericht vorzulegen.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Der Landestag besteht aus:

1. den gewählten Delegierten der Kreisverbände, wobei jeder Kreisverband einen Delegierten entsendet und für jeweils angefangene 15 Mitglieder, ab dem 91. Mitglied für jeweils angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsendet,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.

Sind die Mitglieder des Landes Landesvorstandes gleichzeitig Delegierte nach Nr. 1, üben sie nur das Mandat nach Nr. 2 aus. Für sie ist ein Ersatzdelegierter des Kreisverbandes stimmberechtigt.

(2) Der Landestag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Kreisverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung des Landestages werden vom Landesvorstand festgelegt.

(3) Der Landestag regelt seine inneren Angelegenheiten und seinen Arbeitsablauf durch eine Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die Kreisvorsitzendenkonferenz

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist das koordinierende Organ des Landesverbandes. Sie dient dem Austausch über die Arbeit im Landesverband und in den Kreisverbänden. Sie berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen zwischen den Landestagen.

(2) Die Kreisvorsitzendenkonferenz ist an die Beschlüsse des Landestages gebunden.

(3) Die Kreisvorsitzendenkonferenz

1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse,
2. kontrolliert den Landesvorstand zwischen den Landestagen,
3. beschließt über die Haushaltsrechnung des Landesverbandes,
4. koordiniert die Zusammenarbeit der Kreisverbände.

(4) Vor dem Beschluss über die Haushaltsrechnung gemäß Absatz 3 Nr. 3 prüfen die Rechnungsprüfer des Landesverbandes die Haushaltsrechnung und erstellen hierüber einen Bericht an die Kreisvorsitzendenkonferenz. Die Mitglieder der Kreisvorsitzendenkonferenz haben jeder Zeit die Möglichkeit, in den Räumen der Landesgeschäftsstelle in die Haushaltsrechnung Einsicht zu nehmen.

(5) Der Landesvorstand berichtet der Kreisvorsitzendenkonferenz in jeder Sitzung über seine Tätigkeit und informiert dabei auch über Stand und Entwicklung der Finanzen des Landesverbandes sowie über die mittelfristige Finanzplanung.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Die Kreisvorsitzendenkonferenz besteht aus

1. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
2. den Mitgliedern des Landesvorstandes.

Ist ein Kreisvorsitzender bereits nach Nr. 2 Mitglied der Kreisvorsitzendenkonferenz, kann der Kreisverband einen weiteren Vertreter entsenden; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der Kreisverbände haben so viele Stimmen, wie ihr Kreisverband Delegierte zum letzten Landestag entsandt hat; diese Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben jeweils eine Stimme.

(3) An den Sitzungen der Kreisvorsitzendenkonferenz nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union,
2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
3. die Landesvorsitzenden des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS), der Jungen CDA (JCDA) und der Schüler-Union (SU), wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind,
4. der Landesgeschäftsführer.

(4) Die Kreisvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch einen vom jeweiligen Kreisvorstand gewählten Stellvertreter, der Mitglied des Kreisvorstandes sein muss, vertreten. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(5) Die Kreisvorsitzendenkonferenz tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Landesvorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kreisvorsitzenden unter Angabe gewünschter Tagesordnungspunkte verlangt. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Kreisvorsitzendenkonferenz werden vom Landesvorstand bestimmt.

(6) Die Kreisvorsitzendenkonferenz regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

3. Der Landesvorstand

§ 16 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Landestages und der Kreisvorsitzendenkonferenz gebunden.

(2) Der Landesvorstand

1. erledigt die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes, soweit nicht der Landestag oder die Kreisvorsitzendenkonferenz zuständig sind,
2. koordiniert und fördert die Arbeit der Kreisverbände,
3. bereitet die Landestage vor und vollzieht deren Beschlüsse,
4. beschließt über den Haushaltsplan des Landesverbandes und überwacht dessen Vollzug,
5. sorgt für die politische Vertretung des Freistaates Sachsen in der Jungen Union Deutschlands,
6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.

(3) Der Landesvorstand regelt die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Kreisverbänden sowie den Landesvorsitzenden von RCDS, JA und SU mit.

(4) Der Landesvorstand hat die Mitglieder des Landesverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(5) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabenbereiche einrichten. Ihre Ergebnisse sind dem Landesvorstand zur

Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesvorstand kann die Tätigkeit der Arbeitsgruppen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 3. dem Landesschatzmeister,
 4. dem Landespressesprecher,
 5. einen Mitgliederbeauftragten, der auch unter den in Nr. 1 – 4 und Nr. 6 genannten Personen gewählt werden kann und
 6. bis zu zehn Beisitzern.
- (2) An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:
1. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Bundesvorstandes der Jungen Union
 2. die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
 3. der Landesgeschäftsführer
 4. die Landesvorsitzenden von RCDS, JA und SU, wenn sie Mitglieder der Jungen Union sind.
- (3) Scheidet innerhalb der Amtszeit des Landesvorstandes ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes oder mehr als zwei Beisitzer aus, so sind die freigewordenen Ämter für den Rest der Amtszeit durch Nachwahlen beim nächsten Landestag wieder zu besetzen. Bei Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Landesvorstand eine interimistische Berufung aus seiner Mitte vornehmen, die bis zum nächsten Landestag gültig ist.
- (4) Der Landesvorstand wird vom Landesvorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Der Landesvorstand regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 18 Geschäftsführender Landesvorstand und Landesvorsitzender

- (1) Die in § 17 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes hat eine Stimme. Der Schriftführer und der Landesgeschäftsführer gehören ihm mit beratender Stimme an. Dieser erledigt die laufenden und dringenden Geschäfte des Landesvorstandes und ist diesem dafür verantwortlich. Über Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Kreisvorsitzenden umfassend und unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Landesvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Landesvorstandes. Er vertritt den Landesverband nach außen.

§ 19 Landesgeschäftsführer

- (1) Der Landesgeschäftsführer erledigt unter Aufsicht und nach Weisung des Landesvorsitzenden die laufenden organisatorischen Geschäfte des Landesverbandes. Sein Aufgabenbereich wird im Einzelnen durch Beschluss des Landesvorstandes bestimmt.

Er ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(2) Die Position des Landesgeschäftsführers soll unter den Mitgliedern der Jungen Union ausgeschrieben werden. Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestellt. Er darf nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Die Bestellung erfolgt regelmäßig zu Beginn jeder Wahlperiode des Landesvorstandes.

4. Das Landesschiedsgericht

§ 20 Landesschiedsgericht

(1) Zur verbindlichen Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung und der Satzungen der Kreisverbände sowie zur Schlichtung in besonderen Fällen wird ein Landesschiedsgericht gebildet.

(2) Das Nähere regelt eine Landesschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. Die Kreisverbände

§ 21 Aufgaben und Organe

(1) Die Kreisverbände sind die Organisationsstufen der Jungen Union in den Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte. Kreisverbände können sich durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen zu einem gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.

(2) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs, insbesondere für die Werbung von Mitgliedern.

(3) Die Kreisverbände berichten dem Landesverband halbjährlich über die für die Verbandsarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung.

(4) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie bestimmt die Grundlinien der politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung

1. berät und beschließt über eingebrachte Anträge und Entschlüsse und nimmt Berichte des Kreisvorstandes entgegen,
2. wählt und kontrolliert den Kreisvorstand,
3. wählt die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes,
4. wählt die Delegierten des Kreisverbandes zum Landestag,
5. beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes,
6. beschließt über die Kreissatzung sowie deren Änderung,
7. beschließt über die Auflösung des Kreisverbandes.

§ 23 Aufgaben und Befugnisse des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Kreisvorstand:

1. erledigt die politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
2. koordiniert und fördert die Arbeit der Orts- und Gebietsverbände,
3. bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse,
4. beschließt über den Haushaltsplan des Kreisverbandes und überwacht dessen Vollzug,
5. sorgt für die politische Vertretung seines Gebietes im Landesverband,
6. pflegt die Kontakte zu den Partnerverbänden.

(3) Der Kreisvorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Kreisvorstandes. Er vertritt den Kreisverband nach außen. Im Übrigen regelt der Kreisvorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern und teilt diese den Mitgliedern des Kreisverbandes mit.

(4) Der Kreisvorstand hat die Mitglieder des Kreisverbandes über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen sowie neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 24 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Die Zusammensetzung des Kreisvorstandes wird durch die Kreissatzung geregelt.

Er besteht mindestens aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
3. dem Kreisschatzmeister.

(2) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Orts- oder Gebietsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 25 Kreissatzung

Im Übrigen regelt der Kreisverband seine innere Ordnung durch eine Kreissatzung. Die Kreissatzung und jede ihrer Änderungen bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Kreissatzung zu gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch steht.

§ 26 Unterrichts- und Eingriffsrechte des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreisverbände unterrichten.

(2) Erfüllen die Kreisverbände die ihnen nach den Satzungen und dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Landesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

V. Die Orts- und Gebietsverbände

§ 27 Orts- und Gebietsverbände

(1) Durch Kreissatzung können Ortsverbände in den Grenzen einer Gemeinde oder Gebietsverbände in den Grenzen mehrerer benachbarter Gemeinden gebildet werden.

(2) Für die Orts- und Gebietsverbände gelten die §§ 21 bis 24 und 26 entsprechend.

VI. Verfahrensordnung

§ 28 Ladungs- und Meldefristen

(1) Landestage sind mit einer Frist von vier Wochen, Kreisvorsitzendenkonferenzen und wählende Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen, sonstige Sitzungen mit einer Frist von einer Woche elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der elektronischen Nachricht. Die Einladung per Post steht der elektronischen Einladung gleich. Die Frist für die Einladung per Post beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs. Kreisvorsitzendenkonferenzen und Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschleien sind per E-Mail einzuladen.

(2) Kreisverbände regeln in ihrer Satzung oder mit Beschluss der Mitgliederversammlung die Art der elektronischen Einladung.

§ 29 Delegiertenmeldung

(1) Die Kreisverbände melden dem Landesverband spätestens sechs Wochen vor dem Landestag ihre Delegierten. Werden die Delegierten erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, verkürzt sich die Ladungsfrist der betreffenden Delegierten. Liegt die Wahl der Delegierten am Tage des Landestages mehr als 27 Monate zurück, haben die vertretenen Verbände kein Stimmrecht.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Mandatsprüfungskommission des Landestages. Gegen diese Entscheidung kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

§ 30 Mitgliedernachweis

(1) Für den Nachweis des Mitgliederbestandes eines Kreisverbandes ist der letzte zum Ladungszeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle zugestellte Auszug aus der Zentralen Mitgliederdatei beim Bundesverband der CDU maßgeblich.

(2) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von den Kreisverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(3) Ist der Kreisverband mit der Abführung von Beitragsanteilen im Verzug, so ruht das Stimmrecht seiner Vertreter beim Landestag und in der Kreisvorsitzendenkonferenz.

§ 31 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe sind vorbehaltlich des Satzes 2 beschlussfähig, wenn sie

1. form- und fristgemäß einberufen wurden und
2. mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß geladen wurde.

(2) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben. Ist das Organ allein deswegen nicht beschlussfähig, weil nicht mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (Absatz 1 Nummer 2), kann der Versammlungsleiter die nächste Sitzung einberufen, ohne dabei an die Form und Frist nach § 28 gebunden zu sein. Die nächste Sitzung nach Satz 2 ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung zu der Sitzung im Sinne von Satz 1 hinzuweisen.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so gilt die Versammlung so lange als beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

§ 32 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt offen, es sei denn, dass ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt oder die Satzung geheime Beschlussfassung vorschreibt.

(3) Mitglieder, die durch eine Abstimmung über die Vornahme oder den Abschluss von Rechtsgeschäften oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits persönlich betroffen sind, sind bei der jeweiligen Abstimmung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung über die Entlastung.

(4) Eine Übertragung des Stimmrechts sowie eine Beschlussfassung per E-Mail oder per Telefon ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können der Landesvorstand und die Kreisvorstände in ihrer jeweiligen Geschäftsordnung die Beschlussfassung per schriftlichem Umlaufverfahren (zum Beispiel per E-Mail) in dringenden Fällen vorsehen, wenn sich alle Mitglieder des jeweiligen Vorstands schriftlich mit dieser Form einverstanden erklären.

§ 33 Wahlen

(1) Die Wahl der Vorstände und Delegierten ist geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste auf Antrag erneut eröffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber mehr hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

(3) Kommt es in dem Wahlgang, in dem erstmals die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt, zu keiner Entscheidung, so findet zwischen den Bewerbern, die in diesem Wahlgang die höchste, gleiche Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Bei Vorstandsämtern finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt, ebenso, wenn dies die Versammlung beschließt.

(4) Werden zwei oder mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, welche die alphabetisch geordneten Namen aller Bewerber enthalten. Die Wahl wird durch ein Kreuz beim Namen der Bewerber vorgenommen. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als die Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ebenfalls ungültig. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Für die Wahlen zum Deutschlandrat, der Delegierten zum Deutschland- und Landestag und bei der Wahl der Rechnungsprüfer genügt bereits beim ersten Wahlgang die relative Mehrheit. Nicht gewählte Kandidaten gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Stellvertreter, sofern nicht für diese ein getrennter Wahlgang stattfindet. Getrennte Wahlgänge werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung abgehalten. Bei der getrennten Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten darf bei der Wahl der Delegierten maximal die gleiche Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach §30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten darf maximal die doppelte Anzahl an Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte nach §30 Abs. 1 dem jeweiligen Kreisverband oder dem Landesverband zum Zeitpunkt der Wahl zustehen. Die Anzahl der möglichen Ersatzdelegierten ist unbegrenzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, falls notwendig, das Los, es sei denn, die Versammlung beschließt vorher anderes oder die Personen mit gleicher Stimmenanzahl einigen sich über die Reihung. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

§ 34 Sitzungsniederschriften

(1) Über die Sitzungen der Organe des Landesverbandes sowie über wählende Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über den Landestag ist den Kreisverbänden innerhalb von vier Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Eingang Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht.

(3) Die nachgeordneten Verbände haben die Niederschriften über wählende Mitgliederversammlungen binnen vier Wochen an alle übergeordneten Organisationsstufen des Landesverbandes zu senden.

§ 35 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstände, Delegierten und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der satzungsgemäßen Wahl der Nachfolger durch das zuständige Organ, spätestens aber nach 27 Monaten. Bei wählenden Landestagen gehören die Mitglieder des bisherigen Landesvorstandes dem Landestag während dessen gesamter Dauer an.

§ 36 Konstruktives Misstrauensvotum

(1) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen des wählenden Organs für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt wird.

(2) Der Antrag auf Abwahl bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, welches das betroffene Vorstandsmitglied regulär zu wählen hat. Er ist unter Namensnennung des betroffenen und des zu wählenden Mitglieds in der Tagesordnung auszuweisen.

(3) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1, so ist er binnen dreier Monate zu behandeln. Wird der Antrag in dieser Frist nicht behandelt, so hat der nächst höhere Vorstand die Versammlung binnen weiterer vier Wochen durchzuführen.

§ 37 Mitgliederentscheid

(1) Im Landesverband können zu Fragen von besonderer Wichtigkeit Mitgliederentscheide herbeigeführt werden, wenn dies von zehn Prozent der Mitglieder beim Landesvorstand beantragt wird.

Gegenstände eines Mitgliederentscheides können nicht sein:

1. Personalentscheidungen,
2. Satzungsänderungen,
3. Fragen, die ausschließlich und unmittelbar den Haushalt des Landesverbandes betreffen,
4. Fragen, zu denen der jeweils letzte Landestag einen Beschluss gefasst hat.

(2) Zur Herbeiführung eines Mitgliederentscheides ist ein Antrag einzureichen, der eine konkrete Fragestellung (Ja/Nein-Frage) enthält und von der notwendigen Anzahl von Mitgliedern unter Angabe ihres Namens und ihrer Anschrift eigenhändig unterschrieben ist.

(3) Der Mitgliederentscheid ist vom Landesvorstand binnen sechs Wochen nach Zugang eines zulässigen Antrags durchzuführen. Dabei ist allen Mitgliedern des Landesverbandes die beantragte Fragestellung schriftlich zuzustellen. Der Zeitraum für die Rücksendung beträgt drei Wochen; die Stimme ist wirksam abgegeben, wenn sie in dieser Frist bei der Landesgeschäftsstelle eingeht.

(4) § 32 Absatz 1 findet beim Mitgliederentscheid entsprechende Anwendung. Der Entscheid ist gültig, wenn sich innerhalb der Drei-Wochen-Frist mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Landesverbandes an der Abstimmung beteiligen. Ist ein Mitgliederentscheid erfolgreich, so darf binnen zweier Jahre kein entgegenstehender Beschluss des Landestages, der Kreisvorsitzendenkonferenz oder des Landesvorstandes gefasst werden.

(5) Die Kosten für die Durchführung des Mitgliederentscheides trägt der Landesverband. Davon ausgenommen sind die Kosten für die Rücksendung der Abstimmungsunterlagen.

VII. Finanzwesen

§ 38 Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuwendungen erbracht.

(2) Die Finanzwirtschaft des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die jeweiligen Schatzmeister haben die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Der Kreisverband ist für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Er führt davon einen in der Finanzordnung festgelegten Anteil an den Landesverband ab.

(4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Näheres regelt die Finanzordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 39 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des jeweiligen Verbandes.

(2) Im Innenverhältnis haftet ein übergeordneter Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur dann, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 40 Datenschutz

Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung aller Mitgliederdaten ist nur für Zwecke der Verbandsarbeit zulässig.

§ 41 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung (einschließlich der Finanzordnung, der Landesschiedsgerichtsordnung und der Geschäftsordnung für Landestage) kann durch Beschluss des Landestages geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder des Landestages bedarf.

(2) Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens sechs Wochen vor dem Landestag beim Landesvorstand einzureichen. Ist dies der Fall, so ist der Punkt „Satzungsänderungen“ in der Tagesordnung auszuweisen. Damit entfällt für weitere Anträge auf Satzungsänderung die in Satz 1 genannte Frist.

§ 42 Auflösung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Landestag einberufen wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Landestages.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Landesverbandes der Christlich-Demokratischen Union, Landesverband Sachsen, zu.

§ 43 Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 44 Verweisungen

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Satzung der Jungen Union Deutschlands sowie die §§ 24 ff. BGB in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 45 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes der CDU Sachsen. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Anhang 1

Finanzordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für alle Organisationsstufen der JU Sachsen & Niederschlesien.

§ 2 Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen des Landesverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Ab einer Verfügungshöhe von 50,00 € auf Kreisebene und 150,00 € auf Landesebene sind die Schatzmeister und Geschäftsführer an einen Vorstandsbeschluss gebunden. Wird ein solcher Beschluss schuldhaft nicht eingeholt, haben der Schatzmeister und der Geschäftsführer dem jeweiligen Verband den ggf. entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Landesschatzmeister berichtet vierteljährlich im Landesvorstand über die aktuelle Haushaltssituation.

§ 3 Spenden

An die JU gerichtete Spenden sind über die Kassen der CDU gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Kreisvorstände beschließen über die Beitragsregelung unter Beachtung folgender Vorgaben:

1. Der Jahresmindestbeitrag jedes Mitglieds beträgt 12 €, soweit die Kreisverbände durch eine eigene Finanzordnung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung keine anderen Bestimmungen treffen. Für Schüler ist das erste Mitgliedsjahr auf Antrag beitragsfrei.
2. Geben sich die Kreisverbände eine eigene Finanzordnung oder liegt ein Beschluss der Mitgliederversammlung vor, so muss der festgesetzte jährliche Mindestbeitrag zwischen 12 € und 36 € liegen. Vom festgelegten jährlichen Mindestbeitrag der Kreisverbände sind ein Viertel an den Landes- und 0,51 € an den Bundesverband abzuführen.
3. Für Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordnete kann ein Sonderbeitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird.
4. Der örtlich zuständige Kreisvorstand kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
5. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Zuwendungen an untergeordnete Gebietsverbände

(1) Über die Zuwendungen an untergeordnete Verbände entscheidet der Landesvorstand in jedem Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Lage der Kreisverbände sowie deren organisatorischen Leistungsfähigkeit.

(2) Mindestbestand an Mitgliedern für Kreisverbände, die in die Berücksichtigung für finanzielle Mittel aufgenommen werden können, beträgt 7.

§ 6 Haushaltsetat

- (1) Der Haushaltsetat umfasst ein Rechnungsjahr.
- (2) Der Haushaltsetat ist durch den Schatzmeister dem Landesvorstand im ersten Monat des Rechnungsjahres vorzulegen und durch den Vorstand zu beschließen.

§ 7 Rechnungsergebnis

(1) Das Rechnungsergebnis besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Es beinhaltet außerdem Teilberichte, die die Verwendung der finanziellen Mittel der untergeordneten Gebietsverbände nachprüfbar aufzeigen. Das Rechnungsergebnis muss den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes sowie etwaigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Einnahmen sind:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Einnahmen aus Vermögen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen, sowie sonstige Erträge aus der Parteiarbeit,
4. Einnahmen aus Spenden,
5. sonstige Einnahmen.

(3) Ausgaben sind:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für innerparteiliche Gremienarbeit und Information,
4. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
5. Zuschüsse an nachgeordnete Gebietsverbände.

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

1. Besitzposten
 - 1.1 Anlagevermögen
 - Ausstattungen, Immobilien
 - Finanzanlagen
 - 1.2 Umlaufvermögen
 - Beitragsforderungen
 - Geldbestände
 - sonstige Vermögensgegenstände
2. Schuldposten
 - 2.1 Rückstellungen
 - 2.2 Verbindlichkeiten
 - Beitragsverbindlichkeiten
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - sonstige Verbindlichkeiten
 - 2.3 Reinvermögen.

(5) Dem Rechnungsergebnis, insbesondere einzelnen seiner Positionen können kurzgefasste Erläuterungen beigefügt werden.

(6) Der Landesschatzmeister legt jährlich der Kreisvorsitzendenkonferenz das Rechnungsergebnis zur Beschlussfassung vor. Das Rechnungsergebnis wird den vom Landestag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt.

§ 8 Rechnungslegung

(1) Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr.

(2) Die betroffenen Organisationsstufen haben einen lückenlosen Nachweis über die finanziellen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres vorzulegen.

(3) Alle Berichte und Nachweise zum Haushaltsjahr müssen dem Schatzmeister bis spätestens 31. Januar des Folgejahres vorliegen.

§ 9 Rechnungsprüfung

(1) Der Landestag bzw. die Mitgliederversammlung wählen zwei Rechnungsprüfer auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie dürfen dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzwirtschaft des jeweiligen Verbandes daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung (§ 37 Absatz 2 der Landessatzung) entspricht. Sie sind berechtigt, vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Belange der Finanzwirtschaft des Verbandes bezogenen Unterlagen einzusehen.

§ 10 Entlastung

Die Entlastung der Vorstände erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch den Landestag bzw. die Mitgliederversammlung. Sie erfolgt regelmäßig am Ende der Amtszeit. Auf Antrag ist über die Entlastung jedes Vorstandsmitglieds einzeln abzustimmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Verabschiedung auf dem 28. Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien am 17.11.2007 in Burkhardtsdorf, zuletzt geändert auf dem 43. Landestag am 10. Juli 2021 in Hoyerswerda in Kraft.

Anhang 2

Landesschiedsgerichtsordnung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

§ 1 Wesen und Aufgabe

(1) Das Landesschiedsgericht (LSG) hat die Aufgabe, rechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien für die Beteiligten bindend zu entscheiden.

(2) In besonderen Fällen kann das LSG in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern schlichten, sofern diese aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind und das Verbandsinteresse in erheblichem Umfang berühren.

(3) Das LSG entscheidet in erster Instanz:

1. in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und dem Landesverband,
2. in Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigendem oder ehrenrühigem Verhaltens gemacht worden ist,
3. in rechtlichen Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung eines Kreisverbandes bzw. der Landessatzung, insbesondere einem Ausschlussverfahren,
4. über Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des LSG,
5. in sonstigen rechtlichen Auseinandersetzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgerichtes fallen,
6. sowie in den in der Satzung aufgeführten Fällen.

(4) Die Mitglieder des LSG sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Entschädigung.

§ 2 Besetzung, Wahl und Amtszeit

(1) Das LSG besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das erste juristische Staatsexamen bestanden haben und Mitglieder der Jungen Union sein. Sie dürfen nicht in einem Dienstverhältnis mit der Jungen Union stehen, von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen oder Ämter innerhalb der Jungen Union bekleiden.

(2) Das LSG wird für die Dauer von 2 Jahren vom Landestag der Jungen Union gewählt.

(3) Die Amtszeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der Wahl eines Nachfolgers.

(4) Während ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des LSG nicht absetzbar. Die Amtszeit endet jedoch vorzeitig mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien. Bei einem Verfahren zum Ausschluss eines Mitgliedes des LSG aus der Jungen Union darf dieses selbst nicht mitwirken. Den Ausschluss eines Mitgliedes des LSG darf nur der Landestag beschließen.

(5) Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer. Alle Vorgänge des Landesschiedsgerichtes sind vertraulich zu behandeln.

§ 3 Geschäftsstelle und Aktenaufbewahrung

(1) Die Geschäftsstelle des LSG befindet sich in der Landesgeschäftsstelle der Jungen Union, die in Angelegenheiten des LSG den Weisungen des Vorsitzenden des LSG unterstellt ist.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des LSG nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung von Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des LSG auszunehmen.

§ 4 Beschwerde

Über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des LSG entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 5 Weitere Verfahrensvorschriften

In den nicht in dieser Schiedsgerichtsordnung geregelten Fällen ist die Parteigerichtsordnung unbeschadet der Satzung der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in deren jeweils gültigen Fassungen anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt auf Beschluss des 13. Landestages der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien in Leipzig mit dem 21.03.1998 als Bestandteil der Satzung des Landesverbandes in Kraft.

Anhang 3

Geschäftsordnung für Landestage der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien

1. Tagungspräsidium, Protokoll, Kommissionen

§ 1

Der Landestag wählt ein Tagungspräsidium. Das Tagungspräsidium besteht aus dem Tagungspräsidenten und zwei Stellvertretern sowie dem Protokollführer und seinem Stellvertreter.

§ 2

Der Tagungspräsident leitet die Verhandlungen unparteiisch und wahrt die Ordnung während der Sitzung. Er hat das Hausrecht. Er kann zur Ordnung rufen und, nach zweimaligem Ordnungsruf, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten. Der Ordnungsruf und der Anlass dazu dürfen von den folgenden Rednern nicht behandelt werden. Der Tagungspräsident kann bei störender Unruhe die Sitzung unterbrechen.

§ 3

Die Protokollführer sind für die Ausfertigung des Beschlussprotokolls verantwortlich. Dieses ist binnen 3 Wochen der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten. Es ist vom Tagungspräsidenten zu unterzeichnen und vom Landesvorsitzenden zu genehmigen.

§ 4

Der Landestag wählt eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission, die die Stimmberechtigung der Mitglieder des Landestages überprüft.

§ 5

Der Landestag wählt zur Durchführung der Wahlen und Abstimmungen eine Stimmzählkommission. Die Stimmzählkommission hat mindestens drei Mitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören dürfen.

§ 6

Der Landesvorstand kann eine Antragskommission bestellen; der Landestag kann die so bestellte Antragskommission durch Wahl um weitere Mitglieder ergänzen. Bestellt der Landesvorstand keine Antragskommission, so wählt sie der Landestag.

Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und unterbreitet dem Landestag Vorschläge für die Behandlung der Anträge. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landestag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand in einem Antrag zusammenfassen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2. Durchführung der Sitzungen

§ 7

Die Sitzungen des Landestages sind öffentlich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht oder der Landestag die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausschließt.

§ 8

Rederecht auf Landestagen haben die Mitglieder der Jungen Union Sachsen und Niederschlesien und geladene Gäste. Wortmeldungen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs in eine Rednerliste aufzunehmen. Der Tagungspräsident kann schriftliche Wortmeldungen verlangen. Der Tagungspräsident kann mit der Zustimmung des Redners Zwischenfragen gestatten. Der Tagungspräsident kann mit Zustimmung des Landestages die Rednerliste schließen, wenn für und gegen den Tagesordnungspunkt gesprochen worden ist oder niemand dagegen oder dafür sprechen will. Der Schluss der Rednerliste ist bekannt zu geben.

§ 9

Der Tagungspräsident erteilt das Wort zur persönlichen Erklärung erst nach Schluss der Beratung über den betreffenden Gegenstand. Debatten im Anschluss an eine persönliche Erklärung sind nicht zulässig.

§ 10

Bei Landestagen gilt im Sitzungssaal Rauchverbot.

3. Anträge

§ 11

(1) Antragsberechtigt zum Landestag sind

1. der Landesvorstand,
2. die Vorstände der Kreisverbände,
3. die Landesvorstände von RCDS, SU und Junger CDA und
4. mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder des Landestages.

Anträge zum Landestag sind der Landesgeschäftsstelle spätestens zwei Wochen vor dem Landestag schriftlich zuzuleiten.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 können nur handschriftlich unterschriebene Sachanträge von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Landestages gestellt werden. Der Landestag kann beschließen, bis zu welchem Zeitpunkt während des Landestages Anträge nach Satz 1 zu stellen sind.

(3) Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes während des Landestages ergeben, können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Landestages schriftlich oder mündlich gestellt werden."

§ 11a

Zusatz- und Änderungsanträge, die sich aus der Diskussion eines Beratungsgegenstandes auf dem Landestag ergeben, können gestellt werden; sie sind dem Tagungspräsidenten schriftlich zuzuleiten.

§ 12

Über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Ein Antrag ist dann weitergehend, wenn seine Annahme andere Anträge gegenstandslos macht.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich eingebracht werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführung eines Redners unterbrochen. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung sind die stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder des Landesvorstandes und der Tagungspräsident.

Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Anträge auf befristete Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- Nichtbefassung,
- Nichtbeschlussfassung,
- Verschiebung eines Antrages oder Tagungsordnungspunktes auf der Tagesordnung,
- Überweisung an den Landesvorstand, die Kreisvorsitzendenkonferenz oder einen Arbeitskreis,
- Schluss der Debatte,
- Schluss der Rednerliste,
- Beschränkung der Redezeit,
- Neueröffnung der Kandidatenliste,
- Wiedereintritt in einen beendeten Tagungsordnungspunkt.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen. Die Gegenrede muss nicht begründet werden.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung sind ebenfalls:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Kandidatenbefragung,
- Personaldebatte,
- geheime Wahl.

§ 15

Wird ein Antrag auf Nichtbefassung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes nicht wiederholt werden. Wer zur Sache gesprochen hat, kann zu dieser Sache nicht Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird unmittelbar vor Eintritt in eine Abstimmung ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt, so ist dessen ungeachtet die Abstimmung durchzuführen und erst danach anhand des Abstimmungsergebnisses die Beschlussfähigkeit zu ermitteln.

4. Abstimmungen

§ 16

Ist für einen Beschluss oder für eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, so sollte der Tagungspräsident darauf vor der Abstimmung hinweisen. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die zur Abstimmung stehende Frage mit „Ja“ beantwortet werden kann.

§ 17

Während des Abstimmungsvorganges können keine Anträge gestellt werden.

5. Wahlen

§ 18

Der Tagungspräsident eröffnet und schließt die Kandidatenliste. Bis zum Eintritt in die Wahlabstimmung kann, außer während der Personaldebatte, der Antrag auf Neueröffnung der Kandidatenliste gestellt werden.

§ 19

Bei Personaldebatten haben alle Nichtmitglieder den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 20

Während der Personaldebatte kann auf Antrag jederzeit zur Personalbefragung übergegangen werden. Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte während einer Personaldiskussion ist nicht zulässig.

6. Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 21

Abweichungen im Einzelfall von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie Änderungen der Geschäftsordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Landestages beschlossen werden.

§ 22

Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Tagungspräsidium. Für die Auslegung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind gegebenenfalls die Vorschriften der Geschäftsordnung für Landesparteitage des CDU-Landesverbandes Sachsen analog anzuwenden.

7. Inkrafttreten

§ 23

Diese Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung auf dem 28. Landestag der Jungen Union Sachsen & Niederschlesien am 17.11.2007 in Burkhardtsdorf in Kraft.